

Verfügung über die Bekämpfung der Varroamilbenkrankheit der Bienen

vom 11. August 1989 (Stand 11. August 1989)

Der Kantonstierarzt,

gestützt auf Art. 59d.8 Abs. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung¹⁾,

verfügt:

Ziff. 1

¹ Das Gebiet des Kantons Nidwalden wird mit sofortiger Wirkung zur Schutzzone erklärt.

² In der Schutzzone sind die Vorschriften gemäss Art. 59d.8–Art. 59d.12 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung zu beachten und einzuhalten.

Ziff. 2

¹ Jedem Imker obliegt die Pflicht, seine Bienenvölker laufend zu kontrollieren.

Ziff. 3

¹ Bei Feststellen von Varroatose oder einem Seuchenverdacht ist der Imker verpflichtet, dem Bieneninspektor unverzüglich Meldung zu erstatten.

Ziff. 4

¹ In der Schutzzone befindliche Bienenvölker, Begattungsvölker und Königinnen dürfen nur innerhalb von aneinander anschliessenden Schutz-zonen verstellt werden.

¹⁾ SR 916.401

Ziff. 5

¹ Herrenlose Schwärme in der Schutzzone müssen vernichtet oder vor dem Einbringen in einen Bienenstand nach den Richtlinien der Sektion Bienen behandelt werden.

Ziff. 6

¹ Der Bieneninspektor veranlasst die erforderlichen Untersuchungen und ordnet die nach den Richtlinien der Sektion Bienen durchzuführenden Bekämpfungsmassnahmen an.

Ziff. 7

¹ Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen Anordnungen der zuständigen Organe werden gemäss Art. 47 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes²⁾ bestraft.

Ziff. 8

¹ Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 9 des Gesetzes über das Veterinärwesen³⁾ binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sanitätsdirektion Beschwerde erhoben werden.

Ziff. 9

¹ Diese Verfügung tritt sofort in Kraft; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verfügungen sind aufgehoben, insbesondere die Verfügung vom 8. Mai 1987 über die Bekämpfung der Varroamilbenkrankheit der Bienen⁴⁾.

²⁾ SR 916.40

³⁾ NG 826.1

⁴⁾ A 1987, 731

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.08.1989	11.08.1989	Erlass	Erstfassung	A 1989, 1018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.08.1989	11.08.1989	Erstfassung	A 1989, 1018